

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.006.594

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4113/J-NR/2025

Wien, am 03. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Dezember 2025 unter der Nr. **4113/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Finanzielle Zuwendung bei Haftantritt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Erhalten inhaftierte Personen bei Haftantritt in Justizanstalten finanzielle Zuwendungen auf ein internes Konto?*
 - a. Falls ja, in welcher Höhe?*
 - b. Falls ja, in welchen Justizanstalten ist dies der Fall?*
 - c. Falls ja, wie hoch ist die Gesamtsumme, die jährlich von 2020 bis zum Stichtag der Anfrage dafür aufgewendet wurde? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat und Justizanstalt)*
 - d. Falls ja, wie viele Personen profitierten seit 2020 von dieser Zuwendung bei Haftantritt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat, Staatsbürgerschaft der inhaftierten Person und Justizanstalt)*
 - e. Falls nein, wieso erreichen uns diesbezüglich konkrete Hinweise?*
 - f. Halten Sie eine finanzielle Zuwendung für neue Häftlinge im Sinne eines „Willkommenspakets“ als Signalwirkung für angemessen?*

- *2. Erhalten inhaftierte Personen nach ihrem Haftantritt finanzielle Zuwendungen auf ein internes Konto?*
 - a. Falls ja, warum?*
 - b. Falls ja, wie oft?*
 - c. Falls ja, in welcher Höhe?*
 - d. Falls ja, in welchen Justizanstalten ist dies der Fall?*
 - e. Falls ja, wie hoch ist die Gesamtsumme, die jährlich von 2020 bis zum Stichtag der Anfrage dafür aufgewendet wird? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat, Grund der finanziellen Zuwendung und Justizanstalt)*
 - f. Falls ja, wie viele Personen profitierten seit 2020 von einer finanziellen Zuwendung nach Haftantritt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat, Staatsbürgerschaft der inhaftierten Person und Justizanstalt)*
 - g. Falls nein, wieso erreichen uns diesbezüglich konkrete Hinweise?*

Gemäß § 34 Abs. 1 StVG sind die Strafgefangenen berechtigt, unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2, einmal in der Woche auf eigene Kosten vom Anstaltsleiter zugelassene Nahrungs- und Genussmittel sowie Körperpflegemittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen. Berauschende Mittel dürfen nicht zugelassen werden, alkoholhaltige Körperpflegemittel nur, soweit ein Missbrauch nicht zu besorgen ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist nach der Aufnahme oder einer Strafvollzugsortsänderung jedem Strafgefangenen alsbald ein Erstbezug solcher Bedarfsgegenstände in angemessenem Umfang, auch unter Verwendung seines Eigengeldes, zu ermöglichen. Soweit der Strafgefangene nicht selbst über entsprechende Geldmittel verfügt, ist ihm auf sein Ansuchen ein Vorschuss bis zum Doppelten der Arbeitsvergütung je Stunde in der höchsten Vergütungsstufe zu gewähren, der durch Einbehaltung angemessener Teilbeträge vom Hausgeld auszugleichen ist.

Eine Erhebung der gefragten Daten müsste manuell in jeder Justizanstalt erfolgen und würde daher einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen, weshalb davon Abstand genommen werden musste.

Zur Frage 3:

- *Wird das Vermögen einer inhaftierten Person zur Abdeckung von Ausgaben für die persönliche Gesundheitsversorgung herangezogen?*
 - a. Falls ja, in welcher Höhe?*

- b. Falls ja, welche Selbstbehalte werden für Häftlinge fällig und wer kommt letztlich dafür auf?*
- c. Falls nein, werden somit Heilbehelfe und Rezeptgebühren ausschließlich aus Steuermittel finanziert?*
- d. Falls nein, warum nicht?*
- e. Falls nein, streben Sie hier eine Änderung an?*

Im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug gilt das Äquivalenzprinzip. Dies bedeutet, dass inhaftierten oder untergebrachten Personen dieselbe medizinische Versorgung zukommen muss, wie Personen in Freiheit. Es wird auf § 54, § 32a sowie die §§ 66 ff StVG verwiesen.

Nach §70 StVG besteht die Möglichkeit – auf Ansuchen und bei Übernahme der Kosten – andere Ärzt:innen als den:die Anstaltsärzt:in hinzuzuziehen. Auch nach §98 Abs. 2 StVG können Ausführungen zu Ärzt:innen auf eigene Kosten erfolgen.

Eine Erhebung der gefragten Daten müsste manuell in jeder Justizanstalt erfolgen und würde daher einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen, weshalb davon Abstand genommen werden musste.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

